

Grundsätze, der dem internationalen Verbands bei Abfassung der Berner Konvention vorbildlich vorschwebte, nämlich:

»in wirksamer und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheberrecht der vereinigten Staatsangehörigen zu schützen«, viel zu wenig Rechnung getragen wird. Der praktische Wert der dem verletzten deutschen Urheber im Auslande auf Grund der Konvention garantierten Rechtshilfe sinkt aber auf den Nullpunkt herab, wenn unter dem Schutze der Konventionsstaaten Entscheidungen gefällt werden, wie wir in nachstehendem eine aus der Schweizer Judikatur herausgreifen wollen. Das geflügelte Wort des alten Lateiners von einem *lucus a non lucendo* muß eben auch auf dem Boden der Rechtsanwendung bisweilen sein praktisches Beispiel finden.

Daß deutsche Geistesarbeit im Verbandsauslande häufiger, als es angemessen und notwendig erscheint, ohne Vorwissen und Willen des Urhebers benutzt und verwertet wird, ist eine bekannte Thatsache. Man fühlt sich im Auslande immer noch vor der Verfolgung des verletzten Rechtes verhältnismäßig sicher. Man weiß, daß die Rechtsuche vor ausländischen Gerichten gerade nicht zu den leicht zu bewältigenden Annehmlichkeiten des Verkehrs gehört, man kann mit der Möglichkeit hier leichter rechnen, es werde der fremde Aneignungsakt dem auswärtigen Verletzten in der Regel eher verborgen bleiben als im Inlande.

Der einzige Staat, der in seinem Schutzgebiete die deutsche Schriftsprache aufweist, ist unter den Verbandsstaaten der Berner Konvention die Schweiz. Dort ist demnach ein straflicher Aneignungsakt von deutschen Geisteserzeugnissen viel leichter durchzuführen als in den anderen Verbandsstaaten, wo man erst zu dem Mittel einer Uebersetzung greifen muß, um das fremde Geisteswerk im eigenen Lande zu verwerten. Es ist daher eine bekannte Thatsache, daß Deutschland für literarische Freibeutereien in der Schweiz das nächstliegende und billigste Kontingent stellt. Namentlich, was die periodische Zeitungs- und Zeitschriftenliteratur anbelangt, so bilden Entlehnungen auf das Konto der geistigen Arbeit zum Nachteile deutscher Urheber keine allzugroßen Seltenheiten in der Schweiz. Die Zersplitterung der Schweizer Eidgenossenschaft in zahlreiche Kantone mit selbständiger Verwaltung und verschiedenartigen Rechten leistet der internationalen Rechtsverfolgung noch ebenso viel Widerstand, wie sie dem Ungefährbleiben solcher literarischer Eingriffe förderlich ist. Außerdem wird jeder Deutsche, der in der Schweiz vor Gericht auftritt, zur Rechtsverfolgung erst zugelassen, wenn er durch eine notariell und ministeriell beglaubigte Urkunde nachweist, daß er auch diejenige Person wirklich ist, als die er sich im Schriftsage bezeichnet. Dieser Nachweis ist natürlich mit besonderen Kosten verknüpft. Weiter muß man sich einen in der Schweiz ansässigen, bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen, geeigneten rechtskundigen Vertreter wählen, was in der Regel nur mit Hilfe eines versierten deutschen Rechtsanwaltes, der zugleich das jeweilige Schweizer Kantonsrecht an der Hand hat und auf den Fall im voraus anzuwenden weiß, möglich ist. Wir geben nunmehr den eigen gearteten Präcedenzfall in Kürze wieder.

Eine in der Schweiz erscheinende Fachzeitschrift hatte in ihre Spalten an leitender Stelle einen größeren fachwissenschaftlichen Artikel aufgenommen, der erstmalig unter Nachdruckverbot an der Spitze und mit Verfasserangabe in einer deutschen Zeitschrift erschienen war. Die Schriftleitung des Schweizer Fachblattes hatte vor Abdruck sich nicht für verpflichtet gehalten, bei dem mit Namen bezeichneten deutschen Verfasser anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen er die Verwendung seiner Arbeit in der Schweizer Fachzeitschrift gestatte. Die Arbeit wurde schlankweg, ungeachtet des an der Spitze befindlichen Nachdruckverbotes, abgedruckt, ja, es wurde sogar der Verfassername — vermutlich, um die Ur-

heberschaft des Artikels zu verdecken, — am Kopfe der Arbeit einschließlich des Nachdruckverbotes gestrichen. Der Artikel erschien somit im Wiederabdruck in der Schweiz ohne Verfasserangabe und ohne Nachdruckvermerk. Der Verfasser wurde durch einen Zufall auf die Art der Verwertung, die seine Arbeit in der Schweiz gefunden hatte, aufmerksam. Dadurch, daß seine Arbeit ohne Nachdruckvermerk in einem Schweizer Blatte erschienen war, war sie nach Artikel 7 der Konventionsbestimmungen für das gesamte Gebiet der übrigen Verbandsstaaten zur Vervielfältigung im Original oder in der Uebersetzung freigegeben worden. Zweifellos lag aber in dieser mit großer Ungeniertheit vorgenommenen literarischen Anleihe seitens des Schweizer Blattes, das noch nicht einmal für gut fand, dem Verfasser die Ehre der Nennung seines Namens in der Oeffentlichkeit zuteil werden zu lassen, ein besonders qualifizierter verbotener Nachdruck vor, dem gegenüber nach Artikel 2 der Berner Konvention auch die Schweizer Gerichte den Rechtsschutz zu gunsten des deutschen Urhebers nicht versagen konnten.

Das Verfahren wurde in der Annahme, daß der Ausgang des Prozesses in einem so drastischen Falle internationaler Urheberrechtsverletzung nicht mehr zweifelhaft sein könne, auch was die pekuniäre Seite der Sache anbelangt, unter Erlegung der vorschriftsmäßigen Gebühren seitens des Klägers bei dem zuständigen Kanton-Bezirksgerichte in aller Form eingeleitet.

In der Schweiz gehen bei verbotenem Nachdruck bezw. Nachbildung das Straf- und Civilverfahren Hand in Hand; die Rechtsverfolgung beurteilt sich nach dem Schweizer Bundesgesetz vom 23. April 1883 in Verbindung mit den erweiterten Berner Konventions-Bestimmungen, und es muß innerhalb Jahresfrist nach Kenntnismahme des Nachdruckes oder der Nachbildung seitens des Verletzten Klage erhoben sein. Der Antrag ging auf Verurteilung des Nachdruckveranstalters zu der gesetzlichen Strafe und Zuerkennung einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Entschädigung an den Urheber des Artikels. Man war bei einem so gravierenden Nachdrucksfalle, wie dem vorgelegenen, wohl berechtigt, anzunehmen, daß er auch vor dem ausländischen Gerichte seine volle Würdigung in strafrechtlicher wie civilrechtlicher Hinsicht finden werde.

In dieser Annahme ging man aber, wie der Schlußerfolg des ganzen Verfahrens beweisen sollte, gänzlich fehl. Das Endergebnis des Prozesses lieferte den Beweis, daß der verletzte deutsche Urheber und sein Anwalt die Rechnung, wie man zu sagen pflegt, in dieser Sache ohne den Wirt gemacht hatten. Das Schweizer Bundesgericht sprach zwar den Nachdruckveranstalter des verbotenen Nachdruckes schuldig, verurteilte ihn aber unter Ermäßigung der im Schweizer Bundesgesetz angedrohten Mindeststrafe von 100 Francs, auf Grund der Annahme mildernder Umstände, zu der sehr geringen Geldbuße von 20 Francs, die an die Gerichtskasse zu entrichten seien; den Civilentschädigungsanspruch betreffend, erklärte das Gericht, daß dieser allerdings grundsätzlich im Interesse des verletzten Urhebers zu schützen sei, erkannte aber nach freiem richterlichem Ermessen auf den geringen Betrag von 50 Francs zu Gunsten des Geschädigten, der natürlich die Weiterverwertung seiner Arbeit durch Wiedernachdruck, d. h. Uebergang in noch andere Blätter und Zeitschriften nicht nachweisen, auch die anderweite Verwertungsmöglichkeit seiner Arbeit in Deutschland und der Schweiz nicht unbedingt nachweisen konnte.

Endlich traf das Schweizer Bezirksgericht folgende dem verletzten deutschen Urheber sehr nachteilige Prozeßkostenbestimmung. In Deutschland wäre in einem Falle wie dem vorliegenden bei einer Verurteilung des Nachdruckveranstalters zu Strafe und Entschädigung wegen unerlaubten Nachdruckes die Verurteilung auch zu sämtlichen durch die Straftat und das